



Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1843

8. Reihenfolge der Domdechanten von der Zeit der Transmutation bis zur Aufhebung des Domcapitels.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

übertrug sie wieder durch Veräußerung unterm 4. Februar 1736 an den frühern Domprobst Johann Heinrich von Bredow. Eigentlich war die letztgedachte Resignation an den ältesten Sohn des ehemaligen Domprobstes Johann Heinrich von Bredow, der wie der Vater die Namen Johann Heinrich führte, vorgenommen. Der König hielt diesen jedoch zu jung, um einer geistlichen Würde vorzustehen, und befahl daher, daß der Vater, welcher schon früher die Domprobstei besessen, sie wieder übernehmen solle. Aus besonderer Rücksicht gegen diesen und in Betracht des von ihm erlegten hohen Kaufgeldes wurde demselben zugleich die Versicherung gegeben, daß einer von seinen beiden Söhnen, welchen der Vater dazu benennen mögte, ihm nach dem Tode in die Domprobstei succediren, auch ihm künftig freistehen solle, noch bei seinem Leben zu Gunsten des einen der Söhne die Probstei zu resigniren, den das Capitel angewiesen wurde, alsdann ohne weitere Rückfrage als Domprobst zu introduciren. Bald nachher wurde diese Bestimmung jedoch dahin geändert, daß noch im Jahre 1736 einer der Söhne des von Bredow, welcher Verwalter der Domprobstei blieb, und zwar nicht nach des Vaters Wunsch der älteste, sondern nach des Königs Willen, der jüngste, Namens Carl Samuel Ludwig, welcher damals Cornet im Trugseßschen Regimente war, in die Domprobstei eingesetzt wurde. Dieser jugendliche Domprobst wurde indessen im Jahre 1739 geisteskrank, „verwirrt und unweisig“, wie es in einem königlichen Patente vom 24. März 1739 heißt, worin der Capitain Samuel von Polenz zum Domprobste ernannt und verpflichtet wurde, den von Bredow durch Bezahlung von 4000 Thalern abzufinden.

Der nachherige General-Major von Polenz resignirte jedoch die Domprobstei, unter königlicher Genehmigung vom 29. Januar 1745, auf den Geheimen Rath, Generaldirector der Chur- und Neumärkischen Land-Feuer-Societät und Director der Wittwenverpflegungsanstalt Friedrich Christoph Hieronymus von Bosß. Er erwirkte zugleich das beneficium a latere und die Befreiung von den Annatengeldern dem neuen Domprobste, welcher darnach am 17. April 1745 introducirt wurde und die Probstei bis zu seinem am 3. October 1784 erfolgten Tode — länger als alle frühern Domprobste — in Besitz behielt. Nach seinem Tode verlich der König die Probstei zwar dem General-Lieutenant der Cavallerie von Bülow zu Pasewalk. Indessen der von Bülow verzichtete darauf zu Gunsten des von dem verstorbenen Domprobste hinterlassenen ältesten Sohnes, des damaligen Hauptritterschafts-Directors Otto Carl Friedrich von Bosß, dem daher mittelst Patentes vom 7. October 1784 die Domprobstei mit allen Privilegien seines Vorgängers wieder conferirt wurde. Dieser Domprobst überlebte das Domcapitel, unter dessen Mitgliedern, Angehörigen und Unterthanen er sich durch seine mannigfaltige wohlthätige Wirksamkeit ein unvergängliches Andenken gründete. Er starb im Anfange des Jahres 1823, nachdem er unter drei Königen das Amt eines Geheimen Staats-Ministers ruhmvoll bekleidet hatte und nach dem Tode des Fürsten Staatskanzlers diesem in die Präsidentschaft des Staatsrathes gefolgt war.

8. Reihenfolge der Domdechanten von der Zeit der Transmutation bis zur Aufhebung des Domcapitels.

Der letzte Prior des Domcapitels, während seines Bestehens unter der klösterlichen Ordensregel, Johann Wachsmuth oder Wasmod, fand nicht die Genugthuung, daß die Wahl des Conventes nach geschehener Transmutation ihn zum ersten Dechanten desselben erhoben hätte; sondern im Jahre 1513 erscheint er als Thesaurarius des Stiftes (S. 168) und in der Folge wurde ihm das Personat eines Seniors zu Theil, mit welchem bekleidet er noch im Jahre 1522 unter den Capitularen auftritt (Bd. I, S. 47. 53) und den 30. Januar 1527 starb. Die Wahl des Capitels berief einen jüngern Domherrn,

welcher aber auch schon vor der Transmutation Mitglied des Capitels gewesen war (Bd. I, S. 48), Namens Heinrich von Eichstedt, zum ersten Dechanten des Stifts. Dieser Heinrich von Eichstedt erscheint in den Jahren 1507 und 1508 als Dechant (Bd. I, S. 427), da Peter Koloff noch Cantor war. Dagegen war dieser letztere, Peter Koloff oder Kulo ff, im Jahre 1613 jenem in die Dechanei succedirt (Bd. II, S. 168) welche derselbe bis zu seinem am 1. April 1528 erfolgtem Tode inne gehabt. Ihm folgte in demselben Jahre Joach im Frieße bis zum 8. Februar 1544, seinem Todestage, und hiernächst Wolfgang von Arnim, der am 3. April dieses Jahres erst Domherr geworden und schon im Juni 1547 wieder verstorben war. Unter diesen vier Domdechanten trugen sich die früher dargelegten wichtigen Veränderungen in der Verfassung des Capitels zu.

Der nächstfolgende Dechant war Peter Conradi, Sohn eines Bauern Jacob Köne oder Conrad im Dorfe Großen-Kuben bei Wilsnack und früher General-Official und Vicarius in spiritualibus des Bischofs Basso von Alvensleben, auch bis 1539 Pfarrer zu Chemnitz und seitdem durch bischöfliche Provisio Domherr zu Havelberg. Dieser Prälat bot durch das widrige Gemisch von religiösem Fanatismus, Habsucht und Niederlichkeit in seinem Gemüthe während der Zeit seiner Leitung des Capitels, die von 1547 bis 1561 reichte, seinen Lutherischen Zeitgenossen viel Veranlassung zur Verspottung und Verachtung dar. Während er die Verehrung des heiligen Blutes zu Wilsnack mit der größten Anfirenung gegen die Angriffe der Lutherischen Religionsbekenner aufrecht zu erhalten suchte, öfters noch selbst mit einigen Domherrn nach Wilsnack kam und nach geendeter Lutherischer Predigt das sogenannte Wunderblut altem Gebrauche nach mit Fackeln umhertragen und Wunder wirken ließ, wodurch das Volk in dem alten Aberglauben bekräftigt wurde; während der Dechant daher auch den Prediger Elfeld zum Feuertode verurtheilte (Bd. I, S. 139 — 131) und die „Lutherische Faction“ in jeder Weise mit Leidenschaft verfolgte; setzte er die Gesetze seines geistlichen Standes so weit außer Acht, daß er mit einer gewissen Cathrina Hackenbeck aus Stargard in öffentlicher Schande lebte, auch zwei Töchter mit ihr zeugte. Nachgehends verheirathete er diese Person an einen Havelberger Bürger, Namens Johann Rogge; in der vor einem geistlichen Notar und Zeugen aufgenommenen Ehestiftung versprach der Domdechant hundert Rheinishche Gulden zur Ausstattung seiner Dienerin Cathrina zu zahlen, wogegen diese und ihr Ehemann auf alle weiteren Ansprüche an den Domdechanten verzichten mußten. Der Dechant richtete dem Paare auch die Hochzeit prächtig aus. Doch schon die Hochzeitgeschenke eignete er sich zu; nachher verweigerte er auch die Auszahlung der hundert Gulden; endlich nahm er seine Cathrina ihrem Gatten wieder gänzlich ab und schleppte sie selbst auf Reisen mit sich umher, indem er den Gatten, welcher vergeblich Klage führte, durch Drohungen und Zwangsmittel zum Schweigen brachte.

Am Churfürstlichen Hofe war der Dechant in der ersten Zeit zu verschiedenen Geschäften gebraucht. Im Jahre 1548 half er z. B. den Vergleich zwischen den Erben des Bischofs Mathias von Jagow und dem Domcapitel zu Brandenburg stiften (Gercken's Stiftsh. S. 701). Doch in den spätern Zeiten wurde er nicht häufig, vermuthlich auch nicht gern bei Hofe gesehen. Besonders aber fiel er ums Jahr 1552 durch ein Ereigniß in Ungnade, zu dessen Sühne das Capitel seine Einwilligung in die Veräußerung der Plattenburg geben mußte, um eine Bestrafung durch den erzürnten Churfürsten zu vermeiden, von welcher nur die Fürbitte der Markgräfin Sabina das Stift befreiete. Es hatte nämlich Graf Christoph von Altenburg mit einer Anzahl Kriegsvolkes die Prignitz berührt und von Havelberg gleich in den Jerichowschen Kreis ziehen und also nur ein Nachtlager in den Churfürstlichen Landen nehmen wollen. Das Capitel zu Havelberg ließ den Heerführer aber, gegen das ausdrückliche Verbot des Churfürsten, bei Nacht heimlich auf seinen Schiffen nach Werben übersetzen, wodurch veranlaßt wurde, daß der Graf mit seinem Volke zu großem Schaden des Landes längere Zeit in der Altmark verweilte

(Ed. II, S. 105). Doch findet sich, daß der Churfürst noch nach diesem Ereignisse einige Mal wieder von den Diensten des Dechanten Gebrauch machte. Im Jahre 1555 legte der Dechant folgende Rechnung des Wirthes einer Herberge in Berlin dem Churfürsten vor: „2 fl. 16 gGr. vor 32 nacht, 1 fl. 15 gGr. vor Bier, 2 fl. 5 gGr. vor 9 Scheffel Haber, 24 Korfutter, 16 gGr. vor Holz und lichte, Summa 7 fl. 18 gGr.“ mit der beigefügten Bemerkung: „Was Ich alhie in der Herbergen bey meinem Wirt Bart. Heyßen vorzertt, wirt beyliegender Zedell sein selbst handschrift thun melden. In Fürstenwalde hab Ich mich auch selbst müssen auslösen, desgleichen von Havelberg hin vnd herwider. Die weil Ich dan vorgeblich (i. e. ohne Befoldung) denen mus vnd auch gerne thu, So wirt yhe E. g. vorfügen vnd beschaffen, das die ezerung in der herbergen alhie bezalet werde.“

Wegen seiner Gelehrsamkeit, der einsichtsvollen Wahrnehmung der äußern Angelegenheiten des Capitels und wegen seiner milden Herrschaft über die Capitelsunterthanen so wie wegen seiner milden Stiftungen wurde der Dechant Peter Conradi jedoch von Freunden und Feinden gerühmt. In seinem im Jahre 1558 errichteten Testamente verordnete er die Beisetzung seiner Leiche in oder bei der Mariencapelle, welche er zu Havelberg gebauet und dotirt hatte. Für seine Seele sollten drei Vigilien und Seelmessen mit den gewöhnlichen Fürbitten gehalten werden. Dafür gebot er zwar den Vicaren und Domherrn ihre Gebüren zu zahlen, doch alles überflüssige Gepränge, so wie alles Sausen und Fressen, zu vermeiden. Dagegen sollten den Armen drei Stücke grauen Gewandes und 24 Paar Schuhe zugewandt, auch 3 Bäder zu Havelberg errichtet und darauf altem Gebrauche nach Almosen gegeben werden. Wegen der obgedachten Mariencapelle erklärte der Testator, daß er diese zur Erhaltung der Christlichen Religion errichtet und beabsichtigt habe, ordentliche Horen darin halten zu lassen, doch diesen Plan wegen der Lutherischen Faction und wegen Mangels an Kirchendienern nicht habe ausführen können. Deshalb errichtete er bei derselben mit 600 Rhein. Goldgulden Kapital eine Commende, Handlohn oder Stipendium, dessen Inhaber an jedem Wochentage eine lateinische Messe zu halten verpflichtet wurde. Würde indessen auch diese Stiftung Hindernisse finden, so sollten mit den Zinsen des gedachten Kapitals arme ehrliche Mägde, besonders aus des Testators Verwandtschaft, ausgestattet werden, die Armen mit Kleidung versehen oder das Ganze zu einem Armenhause bestimmt werden. Außerdem vermachte er dem Capitel 1000 Gulden zur Verherrlichung des Gottesdienstes in der Domkirche, besonders zu Ehren Marien und zur Aufrechterhaltung ihres Dienstes gegen die Lutherische Kezerei, ferner 2000 Gulden zur Stiftung eines Hospitaltes für 12 aus den Capitelsunterthanen zu nehmende Hospitaliten, seine Bibliothek größtentheils dem Capitel, sein Haus dem jedesmaligen Dechanten, 40 Gulden dem Domcapitel zu Magdeburg, 25 Gulden dem Kl. Heiligengrabe, den Pfarrkirchen zu Havelberg, Wittstock, Prignitz und Kyritz, Wusterhausen, Schönhagen bei Prignitz, Krüssow und Kemnitz jeder 3 Gulden, den Barfüßer Mönchen zu Brandenburg und zu Berlin, so wie den Nonnen zu Heiligengrabe, jedem Convente 5 Gulden.

Die Summe von 2000 Gulden wurde nach dem Willen des Dechanten der Errichtung eines noch jetzt bestehenden Hospitaltes gewidmet. Es liegt hinter dem Domtruge oder Domgasthofe und enthält sieben sogenannte Beguinen. Das Besetzungsrecht ist auf die Regierung übergegangen. Das Capital der Stiftung wurde im Jahre 1577 mit 2100 Thlr. bei der Altmärkisch-Prignitzschen Städtecasse angelegt. Auch vermachte der Domherr Joachim Tiedke im Jahre 1576 der Stiftung noch 100 Thlr., und eben so viel fügte der Dechant Mathäus Lütke im Jahre 1606 dem Fundationscapitale hinzu. Die beiden letzten Summen wurden bei dem Magistrate zu Havelberg belegt. Hiernach betrug das Gesamtvermögen der Stiftung 2300 Thlr., deren Zinsen in früherer Zeit verwandt wurden, um 12 Armen den Unterhalt zu reichen.

Gab es Arme von des Stifters Familie, so hatten sie vor allen Uebrigen den Vorzug. Außerdem wurde den Capitelsunterthanen vor Fremden der Vorzug gegeben.

Als Peter Conradi am 14. März 1561 in seinem 84. Lebensjahre verstorben war, wählte das Stift den bisherigen Senior Hieronymus Moderich oder Muderich zum Nachfolger. Derselbe wird als ein äußerst träger und unthätiger Mann geschildert, der die Capitelsangelegenheiten vernachlässigte. Er hatte daher auch vermuthlich an der unter ihm bewerkstelligten Umwandlung des Domcapitels in ein evangelisches Stift mit Ablegung des katholischen Gottesdienstes geringen Antheil, sondern gab hierin nur den Forderungen des bischöflichen Administrators Johann George und der Capitularen gleichgültig nach. Er starb im Jahre 1573.

Mathäus Ludecus oder Lüdtkke, sein Nachfolger, war der Sohn eines armen Bürgers zu Wisnack, gleichfalls Mathäus genannt. Seine Mutter war Anna Wick. Beide Eltern starben dem im Jahre 1517 gebornen Knaben frühzeitig ab. Er fand indessen die Mittel, verschiedene Schulen zu besuchen, nämlich in Perleberg, Prizwalk, Salzwedel und Seehausen und zeichnete sich hier durch Fleiß und gute Sitten so rühmlich aus, daß der Bischof Busso von Alvensleben ihn im Jahre 1543 zum Lehrer seiner Nefsen annahm, auch ihn zugleich in seiner Kanzlei beschäftigte. Nach dem Tode des Bischofs bezog Mathäus Lüdtkke die Universität Frankfurt, um seine Studien fortzusetzen. Er verließ dieselbe jedoch nach anderthalb Jahren wieder, da ihm der Hauptmann der Prignitz und des Landes Ruppin, Conrad von Rohr, eine Stelle als Secretair anbot. Vier Jahre versah er diesen Dienst, worauf ihn, auf Empfehlung des Landeshauptmannes, die Stadt Lüneburg unter der Bedingung als Secretair in Bestallung nahm, daß Lüdtkke noch einige Jahre auf einer Universität studire, zu welchem Behuf die Stadt ihm ein Stipendium von jährlich 50 Thlr. aussetzte. Lüdtkke bezog demnach zum zweiten Mal die Universität Frankfurt und lag fleißig den juristischen Studien ob. Inzwischen brachte ihm die Fürbitte des gedachten Landeshauptmannes beim Churfürsten eine Anwartschaft auf die erste im Stift Havelberg sich erledigende Präbende zuwege, die ihm auch bald zufiel, nämlich durch das Absterben des Domherrn Conrad Schollene, des letzten Domherrn Havelbergs, welcher noch die Mönchskappe trug. Er bezog hiernach zum dritten Mal die Universität, löste seine Verbindlichkeiten gegen die Stadt Lüneburg ab und trat 1556 als Syndicus in den Dienst der Stadt Prenzlau. Nach zwei Jahren kehrte er indessen in die Prignitz zurück, wo er im Jahre 1558 sich mit Heinrich Daniels, eines Bürgers zu Perleberg, Tochter vermählte, auch in dieser Ehe fünf Söhne, wovon er die vier ältesten nach den Namen der vier Evangelisten benannte, und zwei Töchter erzeugte. Im Jahre 1560 übernahm der Domherr zugleich das Kreisbeamtenamt in der Prignitz, welches er auch 20 Jahre hindurch beibehielt, obgleich er inzwischen dem Hieronymus Moderich in die Domdechanei gefolgt war, wozu ihn der Churfürst Johann Georg unterm 3. Juni 1573 dem Capitel dringend empfohlen hatte.

In der Domkirche ließ der Dechant auf eigene Kosten einen neuen Predigtstuhl errichten; auch stiftete er mit seinem Capitel die Schule auf dem Dome. Aus der Kirche ließ er die Marienbilder, Heiligenbilder, ihre Altäre und sonstigen Apparate des katholischen Gottesdienstes hinaus schaffen und dagegen zwei Wandtafeln aufrichten, die eine, deren oben S. 16 bereits gedacht ist, zum Gedächtnisse an die Einführung der Reformation in die Domkirche, die andere zur Ermahnung der Domherrn zu einem innerlichen Gottesdienste. Die erstere wurde im 30 jährigen Kriege, auf Rath des Kanzler Pruckmann, absichtlich übertüncht, damit sie den katholischen Kriegsheeren nicht zur Aufregung diene und nicht vielleicht eine Verwüstung der Domkirche veranlassen möge. Die letztere hat sich bis in das vorige Jahrhundert im Dome erhalten und enthielt folgende schöne Ermahnung:

III.

In laudem trini et unius Dei omnium creatoris Erige cor sursum profer bene respice sensum Et recte si vis psalle respalle, Deo. Nam non vox sed votum, non cordula musica sed cor, non clamans sed amans cantat in aure Dei. Sic igitur canat servus Christi, ut non vox canentis, sed verba placeant quae cantantur. Plerique enim Deum vocibus sequuntur, sed moribus fugiunt, et dum blande vox quaeritur, bona vita deseritur, dum Cantor populum vocibus delectat, Deum moribus stimulat, qui mentis affectum et deuotionem cordis requirit et psallentis lacrimas magis adspicit, quam vocis melodiam. Quare non solum lingua sed et opere et moribus lauda Deum et vide ut quod ore cantas, corde credas, et quod corde credis, operibus comprobes. Cantet vox, cantet vita, cantent facta in laudem trini et vnus Dei omnium Creatoris! Amen. Mathaeus Luddeus Decanus Ecclesiae Havelbergensis scripsit Anno gratiae et novissimi temporis MDLXXXV.

Zur mehreren Sicherstellung einer evangelischen Einrichtung des Stiftes veranstaltete er im Jahre 1581 eine neue Abfassung der Statuten des Capitels. Es wurden darin zuvörderst diejenigen Grundsätze der alten Statuten, die noch ferner Anwendung finden konnten, mit geringen Veränderungen und in lateinischer Sprache beibehalten; dann aber viele Zusätze in Deutscher Schrift hinzugefügt. Daß die neuen Statuten nicht in lateinischer sondern in Deutscher Sprache abgefaßt worden, bemerkt das Capitel in der Vorrede, sey aus erheblichen Ursachen geschehen, die man zu erwähnen für unnöthig halte. Es möge indessen niemand einfallen, die Herrn Capitularen „für so grob und ungeschickt zu halten, als hätten sie zu der lateinischen Sprache aus mangel nicht gelangen können“. — Der erste Zusatzartikel dieser Statuten war der: die Lehre, wornach sich des Capitels Vicare und andere Angehörige zu halten hätten, solle der Augsbürgischen Confession vom Jahre 1530, „welche bisher in der reinen Kirchen dieser Lande erhalten und blieben sein, gemäß sein“. — Im Gegensatz zu den Verfolgungen des Zerstörers des Wilsnacker Wunderblutes durch seinen Vorfahr, Peter Conradi, schrieb der Dechant M. Lüdke selbst eine im Jahre 1586 zu Wittenberg im Druck erschienene Geschichte dieses Wallfahrtsortes, um den Aberglauben, welcher noch hier und dort daran festhielt, völlig zu entwurzeln. — Eine Reihe von andern schriftstellerischen Werken, welche M. Lüdke verfaßte (vgl. Küster in Seidels Bilder-Sammlung S. 127), steht zu der Prälatur, welche er bekleidete, in keiner Beziehung.

Wohlthätig verewigte Mathäus Lüdke sein Gedächtniß in seiner Vaterstadt Wilsnack durch eine Stiftung zum Besten der dortigen Armen, deren Fundations-Urkunden Bd. II, S. 173 und S. 181 bereits mitgetheilt worden sind. Von einem Capital von 500 Thalern, welches er aus seinen Ersparnissen hiezu aussetzte, verordnete er im Jahre 1585 hinführo 12 armen Leuten daselbst jährlich neue Kleidung und Schuhe zu geben. Als aber noch während seiner Lebzeiten der Tauschwerth der Luche stieg, so daß mit 25 Thlr. Zinsen des obgedachten Capitals die nöthigen Kleidungsstücke nicht mehr vollkommen erkauft werden konnten; legte er im Jahre 1601 dem ursprünglichen Fundationscapitale noch 125 Thlr. zu, wodurch dasselbe auf 625 Thlr. erhöht wurde. Ebenso soll M. Lüdke auch zu Perleberg ein Stipendium zum Besten armer Studenten gegründet haben. (Küster in Seidel's Bilder-Samml. S. 128, d).

Der Dechant starb am 12. November 1606 in seinem 90. Lebensjahre, nachdem er noch in hohem Alter den Schmerz des Verlustes von 3 Söhnen und einer Tochter erfahren hatte. Das Capitel ließ ihm ein Epitaphium setzen, dessen Inschrift lautet: *Conditus est sub hoc saxo Mathaeus Luddeus Decanus, qui cum per multos annos huic ecclesiae et patriae feliciter praefuisset et profuisset, tandem fatis concessit anno Christi 1606 die vero XII. Nov. cuius anima sit in fasciculo viventium.* Diesem Leichensteine gegenüber an der Mauer befand sich früher noch ein Familiendenkmal in der Mitte mit einem Crucifix, worunter die Worte: *Aspicio mortalis, pro te datur hostia talis!* unten noch ein kleines

Kreuz, neben welchem das Bildniß des Dechanten mit fünf hinter ihm knieenden Mannspersonen (seinen Söhnen) zur rechten und mit zwei Frauenspersonen und einem Kinde knieend zur linken Seite.

Nach dem Tode des Dechanten Mathäus Lüdtke succedirte in die Domdechanei durch Wahl des Domcapitels Reimar von Karstedt. Er war erst kurz vorher, nämlich im Jahre 1601 am 1. Juni durch Resignation des Domherrn Johann von Klöden in das Capitel aufgenommen und führte das Decanat bis zum 13. September 1618, da er mit Tode abging.

Am 21. Januar 1619 wurde Johann von Jagow zum Dechanten erwählt. Die Wahl geschah nach alter Sitte, wie bei dieser Gelegenheit berichtet wird, anfänglich per majora vota, welche durch zwei Capitelsherren mit Zugiehung des Stiftessecretarij gesammelt wurden: dann fragte der Senior nach den gegen den Erwählten etwa zu machenden Einwendungen. Da solche nicht erhoben wurden, so wurde der Erwählte vom Senior als Dechant proclamirt und nahm er die Glückwünsche des Capitels an. Sodann bekleideten sich die Capitularen mit den weißen Ehrröcken und installirten den Erwählten, indem sie ihn feierlich in die Kirche führten, in des Domdechantens Stand. Hiernächst wurde das Te deum laudamus wechselseitig gesungen und auf der Orgel gespielt und die Feierlichkeit mit einer Collecte beschloffen. Darnach begleiteten die Capitularen den neuen Dechanten aus der Kirche in das Haus und schieden von ihm unter Wiederholung ihrer Glückwünsche. Eine Nachsuchung Churfürstlicher Confirmation der Wahl fand bis dahin nicht statt, sondern der Landesherr hatte dem Stifte hierin völlige Freiheit gelassen und sich mit der bloßen Anzeige der Wahl begnügt. Mitteltst Geheime-Raths-Rescriptes vom 1. April 1619 wurde es jedoch dem Domcapitel strenge verboten, ohne vorherige Churfürstliche Genehmigung einen Dechanten anzunehmen. Demnach wurde auch in allen künftigen Fällen die Churfürstliche Confirmation nachgesucht.

Dies war zum ersten Mal der Fall bei dem zum Nachfolger des am 26. August 1625 verstorbenen Johann von Jagow im Jahre 1626 erwählten zeitherigen Senior Churfürstlichen Geheimen Rath Samuel von Winterfeld auf Rehrberg. Diese Wahl kam jedoch nicht sofort zum Effect, da der von Winterfeld abwesend war, auch vom Capitel gefordert wurde, daß er, um Residenz in Havelberg halten zu können, seine Geheime Raths-Bedienung niederlegen solle, weil ein Decanus allemal praesens in loco seyn müsse, der Churfürstliche Dienst ihn aber daran verhindern mögte. Indessen gerieth der Geheime Rath und Domprobst, der sich bei seinen Gesandtschaften zu Bamberg und Regensburg, nach England und Holland, so wie an Christian IV. von Dänemark und an Gustav Adolph von Schweden, als einen sehr eifrigen Protestantem gezeigt hatte, bei dem damaligen Statthalter und durch diesen bei dem Churfürsten so sehr in Ungnade, daß er im Jahre 1627 als ein Landesverrätther ohne Weiteres auf die Festung Spandau gebracht und erst nach einem dritthalbjährigen Prozesse seiner Gefangenschaft, zugleich aber auch seiner Würde als Geheimer Rath, entlassen wurde. Er behielt indessen die Domdechanei bei, obgleich er sich nicht immer in Havelberg, sondern viel im Auslande, namentlich zu Hamburg aufhielt. Der Große Churfürst rief jedoch den Domdechanten unterm 1. März 1641 in das Geheime Raths-Collegium zurück, machte ihn sogar zum Director desselben (Premier-Minister) und kurz vor seinem Tode auch zum Statthalter der Churmark. Er starb am 15. Juli 1643.

Am 18. Februar 1644 wählte das Domcapitel Johann Georg von Bardeleben zum Nachfolger in die Domdechanei, der aber schon am 17. Dezember 1652 wieder verstarb. Das Domcapitel blieb hiernächst eine Zeit lang ganz ohne Dechanten. Erst im Jahre 1654 den 29. Juni wurde zur Wahl geschritten und sie traf den Churfürstlichen Hof- und Kammer-Gerichtsrath Balthasar von Dequede, der am 20. Juli 1662 starb. Den 6. Mai 1663 wählte das Domcapitel hierauf den Dom-

herrn Thomas von Grote zum Domdechanten. Es war ein Bruder des Wirklichen Geheimen Rathes und Domprobstes von Grote, Jacobs von Grote, Schwedischen Obersten, dritter Sohn. Um die künftige Verfassung des Capitels machte er sich besonders durch die von ihm herrührenden neuen Statuten des Domcapitels vom Jahre 1667 verdient. Indessen war ihm nur kurze Zeit vergönnt, die Dechaney dieses Stiftes zu verwalten. Er starb den 24. April 1668, worauf der Churfürst unterm 28. April 1668 dem Domcapitel befahl: „Nachdem dero Dechant daselbst Thomas Groten thodes verfahren vnd an sothaner Dechaney ein großes verwendet vnd dafür gezahlet, selbige aber so kurze Zeit nur genossen, Einen seiner hinterlassenen Söhne — in numerum canonicorum residentium sofort zu recipiren“.

Hiernächst wurde zum Nachfolger des verstorbenen Domdechanten Friedrich Dieterich von Kapelle den 7. September 1668 erwählt. Derselbe erhielt jedoch erst unterm 28. Januar 1670 die Churfürstliche Bestätigung, und zwar mit der besondern Anweisung des Capitels, demselben nunmehr auch allen gebührenden Respect zu erweisen und dem Herkommen nach nichts in Capitelsachen ohne seine Einwilligung vorzunehmen. Dieser Domdechant ging den 4. April 1682 mit Tode ab.

Sein Nachfolger war der Churfürstliche Geheime Rath Conrad Barthold Stille, der unterm 30. September 1682 erwählt, den 11. Oktober desselben Jahres bestätigt wurde und den 2. Mai 1698 starb. Die am 28. September 1698 gehaltene Wahl der Capitularen erhob nun den Domherrn Dietrich Hartwig von Estorf zum Domdechanten. Diese Wahl wurde den 17. Dezember 1698 bestätigt. Derselbe lebte jedoch nur kurze Zeit nach der Uebnahme dieser Würde, nachdem er sein Andenken durch den noch jetzt bestehenden, im Jahre 1700 in der Domkirche gegründeten neuen Hochaltar versichert hatte. Nach der Königl. Confirmation vom 26. November 1701 succedirte ihm Johann Adolph von Hagen genannt Geist. Es war einer der 6 Söhne des Domdechanten bei der hohen Stiftskirche zu Magdeburg, Ulrich von Hagen. Der Dechant Johann Adolph von Hagen hatte die Dechaney vom 3. Oktober 1701 bis zum 28. November 1717 inne. Nach seinem Absterben am letztgedachten Tage erfolgte den 7. April 1718 die Wahl des bisherigen Seniors Ernst Friedrich von Happe zum Dechanten, genehmigt unterm 11. April desselben Jahres. Der neue Domdechant starb jedoch schon am 15. August 1720, worauf Johann Friedrich von Prinz, ein Sohn des Brandenburgischen General-Majors von Prinz und Bruder des Ober-Marschalls von Prinz am Hofe Königs Friedrichs I., in die Stelle des Verstorbenen erwählt wurde. Im Jahre 1736 wurde demselben in der Person des nachmaligen Wirkl. Geheimen Staatsministers Samuel von Marschall ein Vicedechant zugeordnet und dadurch dies bis dahin nicht stattgefundene Personat in das Stift eingeführt. Als dieser Vicedechant nach dem am 15. Mai 1740 erfolgten Tode des von Prinz, zufolge Cabinetsbefehles des Königs Friedrich Wilhelm I. vom 16. Mai, in den Besitz der Dechaney eintrat, so blieb zwar das Vicedecanat eine Zeit lang erledigt, im Jahre 1746 wurde es aber durch die Wahl des Obersten Werner Christoph von der Assenburg, der demnächst auch dem am 12. Dezember 1749 verstorbenen Dechanten von Marschall succedirte, aufs Neue besetzt.

Im Jahre 1753 unterm 3. November wurde an Stelle des Obersten Christoph Werner von der Assenburg, der seine Präbende resignirt hatte, der Präsident der Magdeburgischen Kammer Caspar Richard von Platen, bisheriger Senior, als Dechant confirmirt. Diesem succedirte jedoch schon am 17. Juni 1754 der letzte Domdechant des Stifts Richard Joachim Heinrich von Möllendorf, nachmaliger General-Feldmarschall. Er gründete im Jahre 1790 durch ein Fundations-Capital von 18000 Thln. unter Königl. Genehmigung eine Familien-Erbpräbende beim Capitel, deren Errichtung aber im Jahre 1811 wieder rückgängig gemacht wurde, und beschloß die Reihe der Domdechanten Havelbergs durch seinen im 93. Lebensjahre am 28. Januar 1816 erfolgten Tod. Der unter ihm zum

Vicedechanten erwählte Staatsminister von Thulemeier war schon im Jahre 1810 am 30. Oktober verstorben und daher nicht in den Besitz der Decanei gelangt.

9. Aufhebung des Domcapitels und Errichtung eines Königlichen Domainen-Rent-Amtes zu Havelberg.

Das Havelberger Domcapitel hatte die Gefahren glücklich überstanden, welche sein Bestehen zur Zeit der Aufhebung der Prämonstratenser-Ordensregel und demnächst in der kirchlichen Reformation bedrohten. Fast alle Märtischen Stifte, welche nach der Reformation noch fortbauerten, hatten sich wenigstens eine Verringerung ihrer Besitzungen durch Abtretung eines Theils derselben gefallen lassen müssen. Unser Domcapitel dagegen bestand als evangelisches Stift unverkürzt mit seinen sämtlichen Besitzungen fort. Es erlag endlich den politischen Stürmen, welche gerade drei Jahrhunderte nach der Transmutation des Capitels, den Preussischen Staat erschütterten. Durch den unglücklichen Krieg gegen Frankreich, welchen der Tilsiter Friede beendete, und durch die gegen diese Macht übernommenen Verbindlichkeiten, waren die Finanzen des Preussischen Staates in eine Mißlage gerathen, in welcher nur durch außerordentliche Maaßregeln geholfen werden konnte. Zu diesen außerordentlichen Maaßregeln gehörte die in einem königlichen Edicte vom 30. Oktober 1810 verordnete Einziehung sämtlicher geistlicher Güter in der Monarchie.

Gleich nach dem Erlasse dieses königlichen Edicts wurden auch über die Ausführung der Maaßregel in Ansehung des Domstiftes zu Havelberg Verhandlungen eingeleitet. Doch schmeichelte sich das Domstift, indem es den Fortgang dieser Verhandlungen erschwerte und den Erfolg derselben zu verzögern suchte, lange noch mit der Hoffnung, es werde rücksichtlich des Havelberger Domstiftes eine Ausnahme gemacht werden. Diese Hoffnung stützte sich besonders darauf, daß diesem Stifte noch neuerdings, nämlich mittelst königlicher Kabinettsordre vom 13. Mai 1806 eine Bestätigung seines Fortbestandes unter der damals modificirten Verfassung zu Theil geworden, auch der Familie von Müllendorf die mit königlichem Consens vom 24. Mai 1790 errichtete Erbpräbende aufs Neue zugesichert war und daß das Capitel, besonders in der letzten Kriegszeit, unter Leitung würdiger Prälaten, seines ursprünglichen Berufes eingedenk, nicht nur für die Erhaltung der Wohlfahrt seiner Unterthanen musterhaft gesorgt, sondern auch jede dargebotene Gelegenheit zu uneigennütziger Beförderung des Gemeinwohles benutzt hatte. Die wiederholten, hierauf Bezug nehmenden Anträge auf fernern Fortbestand, welche von Seiten des Capitels bald an den König selbst, bald an das königliche Staatskanzleramt gerichtet wurden, hatten indessen nicht den erwünschten Erfolg. Auch die rechtlichen Bedenken, welche der Aufhebung des Domstiftes von dessen Mitgliedern und besonders von der zu einer Erbpräbende berechtigten Familie von Müllendorf entgegengestellt wurden, konnten nicht als gegründet anerkannt werden und wurden auch im Wege später angestellter rechtlicher Prozesse von den Gerichten rechtskräftig verworfen. Es blieb daher bei der eingeleiteten Ausführung des Beschlusses, das Domstift Havelberg mit den übrigen gleichartigen geistlichen Stiften der Monarchie aufzuheben, und nachdem die erwähnten Hoffnungen und die daran geknüpften Verhandlungen, so wie die Zeitverhältnisse, die wirkliche Aufhebung des Domstiftes so lange verzögert hatten, wurde dieselbe mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 10. April 1817 nochmals angeordnet und dann im Laufe des Jahres 1819 endlich vollzogen, nachdem inzwischen schon durch den Tod des Decanten und Vicedecanten zwei Präbenden waren erledigt worden.

Die überlebenden Capitularen blieben bis Michaelis des Jahres 1818 im Naturalgenuss des ihnen gebührenden Antheils an den Stiftseinkünften statt der Competenzen ohne weitere Rechnungslegung.